

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 2/2009

N i e d e r s c h r i f t

über die mündliche Verhandlung des Bundesparteigerichts der CDU
am 12. Mai 2009 in Berlin

Anwesend:

Präsident des Landgerichts a. D.
Dr. Friedrich August Bonde

- als Vorsitzender -

Regierungsdirektor
Bernhard Hellner

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Wolfgang Knippel

Richter am Bundesgerichtshof a. D.
Karl-Friedrich Tropf

Richter am Bundesgerichtshof
Heinz Wöstmann

- als beisitzende Richter -

Justitiar
Peter Brörmann (CDU-Bundesgeschäftsstelle)

- als Protokollführer -

In der Parteigerichtssache

S. ./ CDU-Kreisverband H.-P.

wegen Wahlanfechtung

erscheinen bei Aufruf (11:10 Uhr):

1. der Antragsteller mit Rechtsanwalt Prof. Dr. L. H. als Verfahrensbevollmächtigtem;
2. für den Antragsgegner dessen Vorsitzender, Herr..., mit Rechtsanwalt C.-J. L. als Verfahrensbevollmächtigtem.

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung.

Der Vorsitzende stellt die ordentlichen Mitglieder des Bundesparteigerichts der CDU vor.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Terminsladung vom 27. April 2009 ausweislich des postamtlichen „Sammel-Einlieferungsbelegs der Deutschen Post AG“ vom Justitiariat der CDU-Bundesgeschäftsstelle am 27. April 2009 als Einschreiben an alle Verfahrensbeteiligten bei der Post gemäß § 19 der Parteigerichtsordnung der CDU (PGO) aufgegeben worden ist.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Verfahrensbevollmächtigten gem. § 18 Abs. 2 PGO Mitglieder der CDU sein müssen. Herr Prof. Dr. H. überreicht eine Bestätigung seiner CDU-Mitgliedschaft vom 30.11.1978, die zu den Akten genommen wird (Anlage 1).

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Der Antragsteller überreicht die als Anlage 2 beigefügte Korrespondenz.

Die Beteiligten einigen sich auf folgende Erklärung:

1. Die Wahlanfechtung vom 18. Oktober 2008 ist nicht innerhalb der nach der Parteigerichtsordnung (PGO) vorgegebenen Wochenfrist eingegangen.
2. Die Wahl von Herrn ... zum Kandidaten im Wahlkreis .. für die Bundestagswahl 2009 wird nicht in Zweifel gezogen.

3. Die Beteiligten haben die Frage erörtert, ob die Urwahl von Kandidatinnen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen im Hinblick auf Regelungen im Statut der CDU und im Hinblick auf den Beschluss des Landesvorstandes der CDU in N. vom 23. Januar 2009 in besonderer Weise die Prinzipien der innerparteilichen Demokratie stärkt.

Der Antragsteller erklärt:

Ich nehme die Wahlanfechtung vom 18. Oktober 2008 zurück.

Der Antragsgegner erklärt:

Ich bin mit der Rücknahme der Wahlanfechtung einverstanden.

Die Erklärung wird vorgelesen und von den Verfahrensbeteiligten genehmigt.

Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung um 12:35 Uhr.

Am Schluss der Sitzung beschlossen:

1. **Das Verfahren wird eingestellt, nachdem der Antragsteller seine Wahlanfechtung vom 18. Oktober 2008 zurückgenommen hat.**
2. **Der Beschluss des Landesparteigerichts der CDU in N. vom 7. Januar 2009 (LPG 1/08) ist wirkungslos.**

Berlin, 12. Mai 2009

gez. Dr. Bonde
(Vorsitzender)

gez. Brörmann
(Protokollführer)

F. d. R.